

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Besondere Antragsunterlagen
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachzuholende Leistungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nummer 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:
englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c) ein TOEFL (iBT)-Ergebnis von 115 Punkten, IELTS 7.5 oder CPE grade B) oder
 - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Englisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
 - b) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
 - c) 6 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
 - d) 15 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nummer 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nummer 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Englisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, wobei
 1. mindestens 20 Leistungspunkte aus den bzw. einem der drei fachwissenschaftlichen Teilgebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft und
 2. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxisstammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern* Bewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor